

TRIMBACH



Abfallreglement

2016

Stand 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde	4
§ 3 Vollzug	4
§ 4 Abfallvermeidung, Littering und „wildes Deponieren“	4
§ 5 Selbstbindung der Gemeinde	5
§ 6 Verbrennen von Abfällen	5
§ 7 Zulässige Entsorgungswege	5
§ 8 Pflicht zur fachgerechten Entsorgung	5
§ 9 Bereitstellung der Abfälle	5
§ 10 Informationspflicht der Gemeinde	6
§ 11 Verkaufsorte gebührenpflichtiger Säcke und Gebührenmarken	6
§ 12 Öffentliche Abfallkörbe	6
II. Hauskehricht und Sperrgut	6
§ 13 Kehrichtabfuhr	6
§ 14 Verwendung gebührenpflichtiger Säcke	7
III. Grüngut	7
§ 15 Grüngutabfuhr, Häckseldienste	7
§ 16 Entsorgungswege	7
§ 17 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	7
IV. Übrige Abfälle, öffentliche Sammelstelle, periodische Annahmestellen	8
§ 18 Übrige verwertbare Abfälle	8
§ 19 Sammelstelle	8
§ 20 Periodische Annahmestellen	8
V. Sonderabfälle und schadstoffhaltige Abfälle	8
§ 21 Sonderabfälle und schadstoffhaltige Abfälle	8
VI. Finanzielles	8
§ 22 Gebühren	8
§ 23 Gebührenordnung	9
§ 24 Abfallrechnung	9
VII. Verschiedenes	9
§ 25 Vereinsanlässe und Grossveranstaltungen	9
§ 26 Rechtsschutz	9
§ 27 Strafbestimmungen	10
§ 28 Schlussbestimmungen	10
Genehmigungsvermerke	10
Anhang 1 Gebühren	11

	<h1>Abfallreglement</h1> <p>der Einwohnergemeinde Trimbach</p>	
	<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Trimbach, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 beschliesst:</p>	
	I	Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich	§ 1	<p>Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Verwerten, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Siedlungsabfällen aus Haushaltungen; b. Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind; c. Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.
Zuständigkeit der Gemeinde	§ 2	<p>¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.</p> <p>² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt in die zugewiesene Entsorgungsanlage zu bringen.</p> <p>³ Die Werk- und Umweltschutzkommission entscheidet und verfügt, welche Betriebe ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt zu entsorgen haben.</p>
Vollzug	§ 3	<p>¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfallbewirtschaftung sowie den Vollzug dieses Reglements die Werk- und Umweltschutzkommission, nachfolgend WUK genannt, zuständig, sie untersteht dem Gemeinderat.</p> <p>² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.</p> <p>³ Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben in den Bereichen Sammlung, Transport, Abfallbehandlung und Entsorgung an Dritte delegieren, wenn eine objektive und unabhängige Aufgabenerfüllung gewährleistet werden kann. Die Auftragnehmer müssen über entsprechende fachliche Kompetenzen verfügen und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellung bieten. Die WUK ist befugt, entsprechende Leistungsvereinbarungen einzugehen und diese einem regelmässigen Controlling zu unterziehen.</p>
Abfallvermeidung, Littering und „wildes Deponieren“	§ 4	<p>¹ Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenige und vor allem nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.</p> <p>² Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen (Littering) oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (wildes Deponieren).</p>

Selbstbindung der Gemeinde	§ 5	Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten, beim Einkauf von Produkten und bei Auftragsvergaben auf die Vermeidung von Abfällen und problematischen Stoffen. Sie ziehen wiederverwertbare Produkte anderen vor.
Verbrennen von Abfällen	§ 6	Im Freien sowie in Holzfeuerungsanlagen dürfen keinerlei Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.
Zulässige Entsorgungswege	§ 7	<p>¹ Es sind lediglich folgende Entsorgungswege zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Öffentliche Kehricht- und Grüngutabfahren; weitere von der Gemeinde bekannt gemachte oder selbst organisierte Abfahren; b. In sortierter Form an öffentliche Sammelvorrichtungen und/oder Sammelstellen permanenter oder periodischer Art (§18 – § 21); c. Rückgabe an die Verkaufsstelle, wo vorgesehen; d. Private Kompostierung organischer Abfälle am Entstehungsort im Bereich privater Häuser, Höfe und Gärten. <p>² Verschiedene Abfallarten sollen nicht miteinander vermischt werden. Kompostierbare Abfälle sind der Kompostierung und andere verwertbare Abfälle nach Möglichkeit der Wiederverwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind über die zulässigen Entsorgungswege umweltverträglich zu entsorgen.</p> <p>³ Einzelnen Sammelvorrichtungen bzw. Sammlungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt sind.</p> <p>⁴ Das Einleiten von Abfällen in die Kanalisation ist untersagt.</p>
Pflicht zur fachgerechten Entsorgung	§ 8	Ausgediente Gegenstände, inkl. Sonderabfälle, sind zur Wiederverwertung oder zur fachgerechten Entsorgung vorab der Verkaufsstelle zurückzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, einer öffentlichen Sammelstelle oder einer anerkannten Entsorgungsfirma, resp. der Entsorgungsfirma, welche von der Gemeinde als zentrale Sammelstelle bezeichnet wurde, zu übergeben.
Bereitstellung der Abfälle	§ 9	<p>¹ Kehrichtsäcke dürfen wegen streunenden Wildtieren und Geruchsemissionen frühestens am Morgen des Abfuhrtages auf das Trottoir oder an den Strassenrand gestellt werden. Die Bereitstellung hat am Sammeltag bis 07.00 Uhr zu erfolgen</p> <p>² Abfälle in Containern können bereits am Vorabend des Abfuhrtages auf das Trottoir oder an den Strassenrand gestellt werden.</p> <p>³ Es ist darauf zu achten, dass durch die bereitgestellten Abfälle weder Fussgänger, noch der Verkehr beeinträchtigt werden.</p> <p>⁴ Bewohner deren Häuser an Strassen stehen, die für die Kehrichtwagen dauernd oder zeitweise nicht befahren werden können, haben ihren Kehricht an die nächstmögliche Sammelroute zu stellen.</p> <p>⁵ Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die WUK, bzw. die Baukommission die Verwendung von Containern vorschreiben. Diese sind vom Liegenschaftsbesitzer oder vom Betriebsinhaber in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten</p> <p>⁶ Bei der Verwendung von Containern für verschiedene Abfallarten (z.B. Kehricht, Papier, Grüngut) müssen die Container gut sichtbar beschriftet werden. Die Container sind in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten, dürfen nicht überfüllt sein und der Container-Deckel muss zugeklappt sein.</p>

		⁷ Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann die WUK, bzw. die Baukommission den Bereitstellungsort bestimmen; dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften sowie Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und an Privatstrassen.
Informationspflicht der Gemeinde	§10	<p>¹ Die Werk- und Umweltschutzkommission</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an; - Macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen; - Weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin; - Informiert jährlich oder sporadisch über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen und über den Standort von Sammelstellen; - Erstattet dem Gemeinderat und der Bevölkerung in geeigneter Form jährlich Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die anfallenden Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher sowie Inhaber von Abfällen von Belang sind. <p>² Die Gemeindeverwaltung gibt jährlich mindestens einen Abfallkalender heraus, der an alle Haushaltungen verteilt wird. Er ist verbindlich.</p> <p>³ Alle Informationen sind von der Gemeindeverwaltung online zu stellen.</p>
Verkaufsorte gebührenpflichtiger Säcke und Gebührenmarken	§ 11	<p>¹ Die Gemeindeverwaltung bestimmt die Verkaufsorte für gebührenpflichtige Säcke und alle Formen von Gebührenmarken. Diese sind im Abfallkalender zu publizieren.</p> <p>² Die Werk- und Umweltschutzkommission ist über entsprechende Änderungen zu orientieren.</p>
Öffentliche Abfallkörbe	§ 12	<p>¹ Der Werkhof sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben auf öffentlichen und anderen frequentierten Plätzen sowie bei öffentlichen Anlagen.</p> <p>² Es ist verboten, die öffentlichen Abfallkörbe für die Deponierung von Siedlungs- und Sonderabfällen zu benutzen.</p>
	II	Hauskehricht und Sperrgut
Kehrichtabfuhr	§ 13	<p>¹ Die Gemeinde organisiert Abfahren für Siedlungsabfälle, wo keine Separatsammlungen möglich sind. Diese Abfahren erfassen alle vermischten Abfälle aus Privathaushalten sowie aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben und aus öffentlichen Betrieben, unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5.</p> <p>² Der Abfuhr kann nebst vermischten Abfällen auch brennbares Kleinsperrgut, das nicht anderweitig verwertbar ist, mitgegeben werden. Dieses ist mit offiziellen Gebührenmarken zu versehen. Details werden im jährlich erscheinenden Abfallkalender publiziert.</p> <p>³ Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet gemäss Abfallkalender. Die Werk- und Umweltschutzkommission legt die Abfuhrpläne und die Abfuhrtrouen fest.</p>

		<p>⁴ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe mit vermischten Abfällen im Umfang von mehr als drei 800 Liter Containern pro Abfuhr, haben diese auf eigene Kosten und Verantwortung direkt der Verbrennungsanlage zuzuführen. Solche Betriebe gelten als Selbstentsorger.</p> <p>⁵ Selbstentsorger haben mit der Entsorgung ihrer vermischten Abfälle eine anerkannte Entsorgungsfirma zu beauftragen.</p>
Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	§ 14	<p>¹ Für die Kehrrichtabfuhr gemäss § 13 sind ausschliesslich folgende Gebinde zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Offizielle, gebührenpflichtige Kehrrichtsäcke der Einwohnergemeinde Trimbach; b) Schachteln, Einzelgegenstände, verschnürte Bündel und brennbares Kleinsperrgut, welches mit offiziellen Gebührenmarken versehen sind. Details werden im jährlich erscheinenden Abfallkalender publiziert; c) Unter Vorbehalt von Abs. 2 auch Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern, soweit sie unmittelbar als Kehrrichtbehältnisse dienen und mit einer offiziellen Containerplombe der Einwohnergemeinde Trimbach versehen sind. Andernfalls dürfen die Container ausschliesslich mit offiziellen gebührenpflichtigen Kehrrichtsäcken der Einwohnergemeinde Trimbach gefüllt werden. <p>² Für Mehrfamilienhäuser und grössere Überbauungen ist die Verwendung von Containerplomben nicht zugelassen.</p> <p>³ Es ist nicht gestattet, die Siedlungsabfälle maschinell zu pressen und dadurch übergewichtig in den gebührenpflichtigen Gebinden der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.</p> <p>⁴ Nicht ordnungsgemässe Abfallgebinde können zu Kontrollzwecken geöffnet werden.</p>
	III	Grüngut
Grüngutabfuhr, Häckseldienste	§ 15	Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie saisongerechte, regelmässige Grüngutabfahren sowie Häckseldienste anbietet und die Verwertung kompostierbarer Abfälle in einer von Dritten betriebenen Kompostieranlage vertraglich sicherstellt.
Entsorgungswege	§ 16	<p>¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle, Speiseabfälle und weitere, kompostierbare Abfälle, sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden.</p> <p>² Auf die Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen.</p> <p>³ Soweit keine privaten Kompostiermöglichkeiten (Haus, Hof, Garten) vorhanden sind, können kompostierbare, organische Abfälle der regelmässigen Grünabfuhr übergeben werden.</p>
Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	§ 17	<p>Für die Abfuhr der kompostierbaren Abfälle sind ausschliesslich folgende Gebinde zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Handelsübliche Container mit einem Fassungsvermögen von 60, 80, 120, 140, 240, 600 – 800 Litern, versehen mit einer Grünabfuhr-Vignette der Einwohnergemeinde Trimbach; b) Das Grüngut muss entweder lose oder in offenen, verrottbaren Säcklein in den Containern liegen;
	IV	Übrige verwertbare Abfälle, Sammelstelle, periodische Annahmestellen

Übrige verwertbare Abfälle	§ 18	<p>¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung übriger verwertbarer und nicht kompostierbarer Abfälle soweit dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist.</p> <p>² Die Werk- und Umweltschutzkommission dehnt die Separatsammlungen auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.</p>
Sammelstelle	§ 19	Die Gemeinde sorgt für den Zugang zu mindestens einer permanenten Sammelstelle für die übrigen verwertbaren und nicht kompostierbaren Abfälle
Periodische Annahmestellen	§ 20	Die Werk- und Umweltschutzkommission kann periodische Annahmestellen organisieren und anbieten.
	V	Sonderabfälle und schadstoffhaltige Abfälle
Sonderabfälle und schadstoffhaltige Abfälle	§ 21	<p>¹ Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden und einer besonderen Behandlung bedürfen, sind an die Verkaufsstellen zurückzugeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den von der Gemeinde bestimmten Sammelstellen zu übergeben. Sie dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden.</p> <p>² Sofern von der Gemeinde für bestimmte Sonderabfallarten keine Sammelstelle bestimmt wird, organisiert die Gemeinde mindestens einmal pro Jahr eine Annahme von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen und Kleingewerben. Die Annahme von grösseren Mengen kann verweigert werden. Die Inhaber grösserer Mengen solcher Sonderabfälle sind angewiesen, diese in eigener Verantwortung zu entsorgen.</p> <p>³ Bezüglich Handhabung von Sonderabfällen kommt die eidgenössische Gesetzgebung zum Tragen.</p> <p>⁴ Die Entsorgung von Tierkadavern, Giften und ausgedienten Fahrzeugen richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p>
	VI	Finanzielles
Gebühren	§ 22	<p>¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern übertragen. Zur Deckung der Kosten erhebt die Gemeinde Gebühren.</p> <p>² Es werden folgende Gebühren unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundgebühren b) Mengengebühren <p>³ Die Pflicht zur Entrichtung von Grundgebühren haben Privathaushalte sowie Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe insofern sie nicht Selbstentsorger sind. Diese Grundgebühren müssen die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung verwertbarer Siedlungsabfälle und anfallender Sonderabfälle, den Häckseldienst, den allgemeinen Verwaltungsaufwand sowie die zu entrichtenden Abgaben an den kantonalen Altlastenfonds und allfällige Betriebsbeiträge an Abfallanlagen und Sammelstellen decken.</p> <p>⁴ Die Mengengebühren orientieren sich am Verursacherprinzip. Für bereitgestellten Hauskehricht wird eine Mengengebühr fällig, welche die Sammlung, den Transport und die Behandlung nicht verwertbarer Siedlungsabfälle deckt. Für bereitgestelltes Grüngut wird eine</p>

		<p>Mengengebühr fällig, welche die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Grüngutabfällen deckt.</p> <p>⁵ Mengengebühren werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken, Gebührenmarken, Containerplomben und Grünabfuhr-Vignetten erhoben.</p> <p>⁶ Die Aufwendungen für die Verarbeitung von direkt angelieferten Abfällen werden von den Betreibern von Deponien, Sammelstellen oder Recyclingcentern direkt den Verursachern belastet.</p>
Gebührenordnung	§ 23	Die Höhe der einzelnen Gebühren wird an der Gemeindeversammlung in einer separaten Gebührenordnung festgelegt, die als Anhang des Abfallreglements bezeichnet ist.
Abfallrechnung	§ 24	<p>¹ Die Gemeinde führt eine gesonderte Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.</p> <p>² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich die Kostendeckung und beantragt nötigenfalls der Gemeindeversammlung, die Höhe der Gebühren den veränderten Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung legt zudem jährlich eine nach Hauskehricht, Grüngut, übrige Abfälle und Sonderabfälle aufgeteilte Abfallrechnung vor.</p>
	VII	Verschiedenes
Vereinsanlässe und Grossveranstaltungen	§ 25	Bei Anlässen und Grossveranstaltungen, die einer Bewilligung durch die Gemeinde unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.
Rechtsschutz	§ 26	<p>¹ Die Bauverwaltung kann im Auftrag der Werk- und Umweltschutzkommission die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten des Fehlbaren verfügen.</p> <p>² Gegen Verfügungen der Bauverwaltung, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Gegen Verfügungen oder Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Zustellung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.</p>
Strafbestimmungen	§ 27	Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege und von Separatsammlungen sowie gegen das Abfallreglement und das Vermischungsverbot oder andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, Sammelstellen unsachgemäss benützt oder erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird auf Antrag der Gemeinde durch den Friedensrichter mit einer Busse im Rahmen seiner Kompetenzen bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.
Schlussbestimmungen	§ 28	<p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt das Abfall-Reglement vom 14. Dezember 1992</p> <p>² Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.</p>

Genehmigungs- vermerke	<p>Vom Gemeinderat genehmigt am 18.10.2016.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 05.12.2016.</p> <p>EINWOHNERGEMEINDE TRIMBACH Gemeindepräsident Gemeindegemeinderin Karl Tanner Chantal Müller</p> <p>Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement vom 19. März 2019.</p>
-----------------------------------	--

Änderungsvermerk	
GV 10.12.2018	§ 14, Abs. 1 lit. b + Anhang 1

Anhang 1

Gebühren

Alle Gebühren in Fr. exkl. MwSt.

Grundgebühr	ab 01.01. 2017	ab 01.01. 2018	ab 01.01. 2019
- Pro Wohnung und Jahr	45.00	45.00	36.00
- Pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb (wenn nicht Selbstversorger)	45.00	45.00	36.00

Die Grundgebühren sind auch für vorübergehend unbenutzte Gebäudeteile zu entrichten.

Hauskehricht und Sperrgut

17 Litersäcke	Rolle à 10 St.	11.90	Einzelsack	1.40
35 Litersäcke	Rolle à 10 St.	21.05	Einzelsack	2.30
60 Litersäcke	Rolle à 10 St.	30.75	Einzelsack	3.25
110 Litersäcke	Rolle à 10 St.	49.70	Einzelsack	5.10
Gebührenmarke				3.25
Containerplomben für eine Leerung (600 Liter – 800 Liter)				40.50

Grüngut	ab 01.01. 2017	ab 01.01. 2018	ab 01.01. 2019
bis 80 Liter	37.40	43.30	49.20
81 bis 140 Liter	74.75	86.50	98.25
141 bis 240 Liter	149.50	173.00	196.50
241 bis 800 Liter	411.20	475.90	540.60

Häckseldienst

Erste 15 Minuten		gratis
Jede weiteren angebrochenen 15 Minuten		30.00